

Vollzugsrichtlinien über die Rückvergütung der Kosten für Lehrmittel und Gebrauchsmittel während der obligatorischen Schul- zeit an Obwaldner Schülerinnen und Schüler an allge- meinbildenden Schulen

vom 16. Oktober 2019 (Stand 18. Mai 2022)

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 95 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 2 sowie
gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 16. Mai 2006¹,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Vollzugsrichtlinien regeln die Rückvergütung der Kosten für Lehrmittel und Gebrauchsmittel (inkl. Informatikmittel) während der obligatorischen Schulzeit an Obwaldner Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, sofern die Lehr- und Gebrauchsmittel durch die Schule nicht unentgeltlich oder leihweise abgegeben werden. *

² Für Kurzzeitgymnasien finden die Bestimmungen nur Anwendung, wenn der Übertritt während der obligatorischen Schulzeit erfolgt. *

Art. 2 *Allgemeinbildende Schulen*

¹ Als allgemeinbildende Schulen gemäss Art. 1 dieser Vollzugsrichtlinien gelten:

- a. Kantonsschule Obwalden,
- b. Stiftsschule Engelberg,
- c. Kurzzeitgymnasium (Musegg und andere).

Art. 3 *Rückvergütungspauschalen*

¹ Der Kanton entrichtet pro schulpflichtige Schülerin bzw. schulpflichtigen Schüler pro Schuljahr folgende Pauschalen: *

- a. für Lehrmittel Fr. 190.–;
- b. für Gebrauchsmittel Fr. 260.– (wovon Fr. 150.– für Informatikmittel). *

² An der Kantonsschule werden den Erziehungsberechtigten von der Pauschale gemäss Abs. 1 Bst. b in der Regel Fr. 230.– ausbezahlt. Fr. 30.– werden der Fachschaft Bildnerisches Gestalten gutgeschrieben. *

³ Bei der Festlegung der Rückvergütungspauschalen gemäss Abs.1 wird auf die Berechnungen der realen Kosten der Lehr- und Gebrauchsmittel an der Kantonsschule abgestützt.

⁴ Die Rückvergütungspauschalen werden angepasst, sofern sich die realen Kosten der Lehr- und Gebrauchsmittel um zehn Prozent verändert haben.

Art. 4 *Vollzug*

¹ Bei den Obwaldner Schülerinnen und Schülern an der Kantonsschule erfolgt die Auszahlung der Pauschalen für Lehr- und Gebrauchsmittel an die Erziehungsberechtigten jeweils bis am 1. Dezember des laufenden Schuljahrs durch das Finanzdepartement zu Lasten Konto 5350.3104.00. *

² Bei den Obwaldner Schülerinnen und Schülern an der Stiftsschule erfolgt die Rückvergütung im Rahmen der Rechnungsstellung der Schulgelder durch das Departementssekretariat zu Lasten Konto 5011.3636.04. *

³ Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c erfolgt die Auszahlung auf Rechnung hin durch das Departementssekretariat zu Lasten Konto 5011.3611.07.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. Oktober 2019 in Kraft. Der Departementsbeschluss vom 26. September 2017 wird aufgehoben.

Sarnen, 16. Oktober 2019

Bildungs- und Kulturdepartement:
Departementsvorsteher: Christian Schäli
Stv. Departementssekretär: Hugo Odermatt

¹ GDB 410.1

***Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.05.2022	18.05.2022	Art. 1	geändert
18.05.2022	18.05.2022	Art. 3 Abs. 1 Bst. b	geändert
18.05.2022	18.05.2022	Art. 3 Abs. 2	geändert
18.05.2022	18.05.2022	Art. 4 Abs. 1 und 2	geändert